

Definitionen

Verkäufer/Auftragnehmer ist die „Auto-Stahl“ Reparatur und Vertriebs-Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz „STAHL“ genannt). Als Käufer/Auftraggeber ist jede juristische oder natürliche Person in ihrer Eigenschaft als Unternehmer oder Verbraucher, im Folgenden auch kurz „Kunde“ genannt) zu verstehen.

I. Allgemeines

1. Diese nachfolgenden Bedingungen („AGB“) gelten für den Verkauf und die Lieferung von Waren aller Art (inklusive Ersatzteile) durch STAHL sowie für Reparatur- und sonstige Instandsetzungsarbeiten (im Folgenden kurz „Reparaturarbeiten“) durch STAHL und gelten für den gegenständlichen Vertrag und bei unternehmerischen Kunden auch für alle zukünftigen Verträge. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss auf der Homepage von STAHL (<https://www.autostahl.com/impressum>) abrufbare Fassung der AGB. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB. Bedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung, und zwar auch wenn sie eine Bestimmung enthalten, wonach entgegenstehende Bestimmungen nicht gelten sollen. Von den AGB sowie dem Vertragsinhalt abweichende Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; mündliche Erklärungen und Zusagen von Mitarbeitern von STAHL (z.B. betreffend Umfang, Kosten und Dauer von Reparaturarbeiten sowie Durchführbarkeit von Lieferungen) sind unverbindlich, soweit sie nicht schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Für Verbraucher kommen die zwingenden Bestimmungen des KSchG zur Anwendung, sofern diese AGB Bestimmungen enthalten sollten, die diesen zwingenden Bestimmungen widersprechen.

2. Der Kunde hat das erkennbare Ausmaß von Reparaturarbeiten bestmöglich bekannt zu geben. Der Reparaturauftrag umfasst die Ermächtigung, mit Kraftfahrzeugen und daran gekoppelten Anhängern/Fahrzeugteilen, Aggregaten, Probefahrten bzw. Probeläufe durchzuführen, wobei der Kunde die diesbezüglich anfallenden Kosten für Treibstoff bzw. Energie zur Gänze tragen bzw. zu ersetzen hat. STAHL ist berechtigt, Arbeiten an Spezialwerkstätten als Subunternehmer zu vergeben.

3. Der Überbringer des Reparaturgegenstandes gilt als bevollmächtigt, namens des Kunden Aufträge/Bestellungen zu erteilen. Mündliche, telefonische, telegrafische oder durch elektronische Medien erteilte Aufträge oder Bestellungen des Kunden gehen auf dessen Gefahr und Rechnung. Der Kunde hat das erkennbare Ausmaß von Reparaturarbeiten bestmöglich bekannt zu geben. Der Kunde hat auf Gegenstände hinzuweisen, die sich im Fahrzeug befinden, aber nicht zum Betrieb des Fahrzeuges bestimmt sind. Der Kunde ist im Falle der Auftragserteilung/Bestellung verpflichtet, allfällige durch den Auftrag/die Bestellung verursachte Mehrkosten (z.B. Reisekosten der Monteure, Installationskosten, Überstunden) abzugelten. Die Auswahl der Monteure obliegt STAHL. STAHL ist berechtigt, die Aufträge durch dritte Unternehmen durchführen zu lassen. STAHL bestimmt mangels Auftrages den Ort, an dem die Reparaturarbeiten ausgeführt werden. STAHL-Monteure sind nicht vertretungsbefugt und können keine für STAHL verbindlichen Erklärungen abgeben. Der Kunde hat Reparaturarbeiten ohne Unterbrechung zu ermöglichen und bei Reparaturen außerhalb der Betriebsstätten von STAHL kostenlos die Reparaturhilfsmittel bereitzustellen.

4. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, ist STAHL berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 15 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen. Der Kunde verpflichtet sich, nur Ware beizustellen, die mit den Herstellervorgaben vollinhaltlich übereinstimmen. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

5. Im Rahmen von Zerlege- oder Reparaturarbeiten können unerhebliche Beschädigungen bzw. kleine Kratzer entstehen. Bei Lackierungen sind Unterschiede in den Farbnuancen möglich. Beim Abstellen des Fahrzeuges bei STAHL können unabwendbare Beschädigungen durch Tiere (z.B. Marderbisse) entstehen. Solche Schäden stellen keinen Mangel dar (keine Gewährleistung) und sind von uns nur zu verantworten (Schadenersatz), wenn wir diese grob fahrlässig verursacht haben. Jegliche Haftung von STAHL für Schäden am Reparaturgegenstand, welche auf Grund von höherer Gewalt, insbesondere durch Naturereignisse jedweder Art (z.B. Hagel, Sturm, Schlagregen, Starkregen, etc.), sowie durch Zufall eintreten, ist zur Gänze ausgeschlossen. Dies gilt gleichermaßen für eine eingeschränkte Verwendbarkeit oder Unbrauchbarkeit des Re-

paraturgegenstandes, welche durch höhere Gewalt verursacht wird. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Reparaturgegenstand grundsätzlich im Freien ohne Überdachung verwahrt wird. Eine spezielle Art der Verwahrung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall für jeden einzelnen Reparaturgegenstand, wobei dies auch dann gilt, wenn eine ständige Geschäftsbeziehung mit dem Kunden besteht.

6. Ist infolge falscher Kundenangaben die Leistungsfähigkeit nicht voll gegeben, ist die Leistung von STAHL nicht mangelhaft und bestehen keine Ansprüche auf Gewährleistung und/oder Schadenersatz.

II. Kostenvoranschlag

1. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit sie nicht von STAHL schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet sind. Verbindliche Kostenvoranschläge haben nur für jene Arbeiten/Lieferungen Gültigkeit, die innerhalb von einem Monat ab ihrer Erstellung ausgeführt werden; ferner können sie wegen unvorhergesehener Kostenerhöhungen, oder der Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen, bis zu 15 % (fünfzehn) auch ohne Rückfrage beim Kunden überschritten werden. Kostenvoranschläge sind entgeltlich und der Kunde hat darüber hinaus die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kostenvoranschlag zu ersetzen.

2. Werden in der Folge Reparaturarbeiten in Auftrag gegeben, so wird das für den Kostenvoranschlag zu zahlende Entgelt von der Endrechnung in Abzug gebracht. Wird der Reparaturauftrag in einem geringeren Umfang als der Auftrag zur Veranschlagung der Kosten erteilt, so erfolgt ein Abzug dem entsprechend nur anteilig.

3. Die aus Anlass der Erstellung des Kostenvoranschlages erforderlichen und in Auftrag gegebenen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches werden dem Kunden gesondert verrechnet.

4. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen (auch elektronischen) Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über Produkte und Leistungen von STAHL sind jedenfalls freibleibend und gelten nur dann als vereinbart, wenn die in solchem Informationsmaterial angeführten Angaben beim Vertragsabschluss ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben werden.

III. Entgeltbestimmungen/Preise/Kosten und Zahlung/Verzug

1. Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Lager STAHL zu den am Tag der Lieferung gültigen Kostensätzen und Listenpreisen sowie nach dem Werkstätten-Stundensatz (laut Aushang in der Werkstätte) ohne jeden Abzug. STAHL ist als Händler in der Preisgestaltung vom jeweiligen Lieferanten abhängig. Sollte durch eine nachträgliche oder STAHL nachträglich bekannt gewordene Preiserhöhung des Lieferanten bis zur Auslieferung des Kaufgegenstandes eine Erhöhung oder Herabsetzung des Aufpreises eintreten, so verpflichtet sich der Kunde, diese Erhöhung bzw. Preiserabsetzung zu übernehmen.

2. Eine nach Arbeitsleistung, verwendetem Material, Fremdleistungen usw. aufgeschlüsselte Rechnung ist vom STAHL nur zu erstellen, sofern der Kostenvoranschlag nicht bloß geringfügig überschritten wird. Ansonsten wird die Rechnung auf den im Kostenvoranschlag angeführten Gesamtpreis ausgestellt.

3. Tausch- bzw. Kundendienstaggregate sind generalüberholte Aggregate (z.B. Motor, Lenkgetriebe, Differential, u.a.). Sofern Kunden zu reparierende gegen funktionsfähige Aggregate eintauschen, haben sie die dadurch entstandenen Kosten (z.B.: Arbeits-/Reiseaufwand, Kosten für Spezialwerkzeug) abzugelten. Die Berechnung von Tauschpreisen erfolgt unter der Annahme, dass die schadhafte Aggregate des Kunden noch aufbereitungsfähig sind. STAHL hat bei derartigen Tauschvereinbarungen ein Rücktrittsrecht, sofern die vom Kunden übergebenen, zu reparierenden Aggregate außergewöhnliche/nicht zu behobende Schäden aufweisen. Die von den Kunden eingetauschten Aggregate gehen mit Übergabe in das Eigentum von STAHL über.

4. Bei vom Kunden ausdrücklich als dringend bezeichneten Aufträgen werden die durch erforderliche Überstunden und die Beschleunigung der Materialbeschaffung entstehenden Mehrkosten verrechnet. Durch den Kunden verursachte Mehrkosten (z.B. bei Arbeitsverzögerungen, unnötiges Anfordern von Monteuren, Anfertigung von Spezialwerkzeug) sind von diesem zu tragen, wobei die vom Kunden zu bezahlenden Mehrkosten zumindest 25 % der Auftragssumme betragen, soweit nicht ein höherer Aufwand tatsächlich angefallen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums wünscht, wobei dies eine Vertragsänderung darstellt.

5. Zahlungen des Kunden können mit schuldbeitragender Wirkung ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Kassabereich der Geschäftsräumlichkeiten von STAHL geleistet und nur durch Vorlage des von STAHL hierbei ausgefolgten Kassabeleges nachgewiesen werden. Zahlungen sind unabhängig von allenfalls angegebenen Zweckbestimmungen der Reihe nach zunächst auf Umsatzsteuer, Zinsen, Zinseszinsen, allfällige spätere Rechnungen, diverse Spesen und zuletzt auf den noch ausstehenden vertragsgegenständlichen Preis zu leisten. Zessionen, Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Das vereinbarte Entgelt (z.B. Verkaufspreis, Werklohn) ist Zug um Zug bei Übergabe der Ware an den Kunden vom Kunden zu bezahlen. Leistet die Versicherung des Kunden trotz Direktverrechnungszusage nicht, so verpflichtet sich der Kunde, unsere Leistung bzw. einen allfälligen Selbstbehalt zu bezahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

6. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ist er berechtigt, seine Verbindlichkeiten dann durch Aufrechnung zu tilgen, wenn STAHL zahlungsunfähig ist, wenn die Gegenforderung in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers steht, diese gerichtlich festgestellt oder von STAHL anerkannt worden ist. Darüber hinaus und bei Vorliegen eines beiderseitigen Unternehmergehäts ist eine Aufrechnung des Kunden ausgeschlossen.

7. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12% per anno als vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

8. STAHL ist berechtigt, auf Reparaturkosten eine Anzahlung zu verlangen. Wird diese Anzahlung vom Kunden nicht binnen angemessener Frist geleistet, ist STAHL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für diesen Fall hat der Kunde eine Manipulationsgebühr in der Höhe des von STAHL getätigten Aufwandes, mindestens jedoch in der Höhe von 20% (zwanzig) der Auftragssumme zu bezahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche seitens STAHL bleiben davon unberührt.

9. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

IV. Lieferung und Übernahme/Liefertermine/vereinbarte Abholung

1. Die Übergabe des Reparaturgegenstandes bzw. die Lieferung der Ware erfolgt zu den im Auftrag bestimmten Bedingungen. Die Übergabe von Waren erfolgt Zug um Zug. Der Kunde hat die Ware sofort zu prüfen und zu übernehmen. Übernimmt der Kunde die Ware nach Bekanntgabe der Abholbarkeit nicht binnen angemessener Frist, ist STAHL berechtigt, eine angemessene Lagergebühr (bei Kraftfahrzeugen gelten EUR 35,-/Tag als angemessen; bei Waren richtet sich die Angemessenheit nach Größe und Gewicht) zu verrechnen. Ebenso gehen mit Ablauf der Frist die mit dem Besitz der Ware/Reparaturgegenstand verbundenen Gefahren auf den Kunden über sowie zum Kostenersatz verpflichtet und ist STAHL weiters berechtigt, den Reparaturgegenstand auf Kosten des Kunden anderweitig ein- bzw. ohne wie immer geartete Rücksichtnahme auf allfällige Kurzparkregelungen und ohne Entrichtung der Parkometerabgabe auf öffentlicher Verkehrsfläche abzustellen oder auf Kosten des Kunden einem Drittverwahrer zu übergeben. STAHL haftet für Schäden am Fahrzeug/der Ware ab diesem Zeitpunkt nur mehr, wenn er diese grob fahrlässig herbeigeführt hat.

2. Bekannt gegebene Liefertermine sind unverbindlich. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Für lieferantenbedingte Lieferverzögerungen, höhere Gewalt, Streik, Aussperrung sowie ohne Verschulden von STAHL entstandene Nichtlieferungen und Beschädigungen haftet STAHL nicht. Im Falle jedweder Verzögerung verzichtet der Kunde auf den Vertragsrücktritt. Die derzeit herrschende Ungewissheit auf Grund der Corona Pandemie (höhere Gewalt) ist dem Kunden und STAHL bewusst und dies wurde in die Geschäftsgrundlage mit einbezogen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er mit den Rechtsfolgen bei Annahmeverzug einverstanden ist. Dies gilt sinngemäß mit der Corona Pande-

mie vergleichbare Umstände.

3. Übergabeort ist der vereinbarte Erfüllungsort. Eine Zustellung des Reparaturgegenstandes an einen von STAHL bestimmten Ort erfolgt nur nach Auftrag und auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Dabei ist auch die Versandungsart vom Kunden zu bestimmen bzw. zu genehmigen.

V. Altteile/Ersatzteile

Ersetzte Altteile gehen, sofern im Auftrag nicht ausdrücklich anders vorgesehen, in das entschädigungslose Eigentum von STAHL über und sind – sofern es sich nicht um Tauschteile handelt – zu entsorgen. Allfällige Entsorgungskosten sowie mit der Entsorgung in Verbindung stehende Steuern und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden. Ersatzteile sind außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Umtausch ausgeschlossen.

VI. Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

1. STAHL hat für sämtliche Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere auch für Ersatz notwendiger und nützlicher Aufwendungen sowie vom Kunden verschuldeten Schadens, ein Zurückbehaltungsrecht an dem Reparaturgegenstand sowie an allen weiteren vom Kunden übergebenen Gegenständen gegen den Kunden und auch einem von diesem verschiedenen Eigentümer (z.B. Leasinggeber) ein Zurückbehaltungsrecht.

2. Dieses Recht besteht auch bis zur Tilgung von Schulden desselben Kunden aus früheren Instandsetzungsaufträgen, soweit diese denselben Reparaturgegenstand betreffen haben. Bei unternehmerischen Kunden gilt das Zurückbehaltungsrecht auch dann, wenn Schulden aus früheren Vertragsverhältnissen betreffend andere Gegenstände des unternehmerischen Kunden.

3. Alle gelieferten und ammontierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von STAHL. Dieser ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren jederzeit ohne Einholung einer weiteren Zustimmung des Kunden auf dessen Kosten abzumontieren und/oder an sich zu nehmen, wenn Letzterer in Zahlungsverzug ist. Gegenüber Verbrauchern als Kunden darf STAHL dieses Recht nur ausüben, wenn der Kunde zuvor schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Androhung dieser Rechtsfolge erfolglos gemahnt worden ist und sich der Kunde weiterhin in Zahlungsverzug befindet.

VII. Gewährleistung und Leistungsbeschreibung

1. Ist der Kunde Verbraucher, gelten, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung. Ist der Kunde Unternehmer, leistet STAHL ab Übergabe Gewähr bei fabrikneuen Ersatzteilen/Waren für die Dauer von sechs Monaten. Für gebrauchte Ersatzteile/Waren wird jede Gewährleistung ausgeschlossen. STAHL leistet jedoch nur für Mängel Gewähr, die bei Übergabe bereits vorhanden waren. Den unternehmerischen Kunden trifft die volle Beweislast für den Mangel selbst, und dass der Mangel bereits bei Übergabe bestanden hat; es gilt keine Vermutung der Mangelhaftigkeit. Für nicht selbst hergestellte Teile und Fremdleistungen beschränkt sich die Gewährleistung gegenüber unternehmerischen Kunden auf die Abtretung der STAHL gegen den Lieferanten/Fremdleister zustehenden Ansprüche.

2. Mangelrüge: Bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung müssen Mängel binnen 14 Tagen nach Übernahme der Ware, verdeckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung vom unternehmerischen Kunden bei STAHL schriftlich gerügt werden und die beanstandete Ware über Aufforderung STAHL binnen 14 Tagen übergeben werden.

3. STAHL ist gegenüber sämtlichen Kunden berechtigt, nach eigener Wahl Mängel durch Verbesserung (Nachbesserung, Nachtrag) oder (Teile-) Austausch zu beheben. Im Falle von Austausch gehen die STAHL übergebenen Teile/Gegenstände sofort ohne weiteren Anspruch des Kunden in das Eigentum von STAHL über. Nur wenn STAHL der Verpflichtung (zur Verbesserung, zum Austausch) trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht binnen angemessener Frist nachkommt oder diese mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Kunde bei geringfügigen Mängeln nur Preisminderung begehren. Handelt es sich jedoch um einen nicht geringfügigen Mangel, ist STAHL berechtigt, statt Preisminderung auch Wandlung durchzuführen. Im Falle von Wandlung hat der Kunde den gezogenen Nutzen zu vergüten.

4. Gewährleistungsausschluss: STAHL leistet gegenüber sämtlichen Kunden keine Gewähr, 1. wenn der Mangel durch einen natürlichen bzw. normalen Verschleiß entstanden ist; 2. wenn der Mangel durch unsachgemäße, insbesondere den Betriebsvorschrif-

ten widersprechende Handhabung oder Behandlung verursacht wurde; 3. wenn der Kunde nicht die von STAHL vorgeschriebenen Betriebsmittel (z.B. Öle, Fette) verwendet hat und die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Überprüfungen und/oder Servicearbeiten während der Gewährleistungsdauer nicht ordnungsgemäß hat durchführen lassen; 4. wenn ein Konstruktionsmangel vorliegt, sofern dieser nicht bei branchenüblicher und ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar gewesen ist; 5. wenn der Gegenstand, von einer nicht von STAHL autorisierten Person verändert/zerlegt/instandgesetzt/repariert oder sonst verändert wurde; 6. wenn Ersatzteile oder Tauschaggregate nicht von STAHL aus- und eingebaut wurden; 7. für gebraucht verkaufte/montierte Gegenstände (unternehmerische Kunden); 8. für Eigenschaften, die sich aus Werbeaussagen/-aussendungen/-katalogen des Herstellers ergeben.

5. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Auf diesen Umstand ist der Kunde ausdrücklich und nachweislich hinzuweisen. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

6. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Vom Kunden beigestellte Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

7. Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Kunde den Reparaturgegenstand STAHL in dessen Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen. Ist eine Überstellung nicht möglich, ist STAHL zu verständigen. Dieser kann dann entweder die Überstellung auf seine Kosten und Gefahr oder die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Betrieb, zu dem die Überstellung durch den Kunden möglich ist verlangen oder angemessenen Ersatz leisten.

8. Bestehende und über die Gewährleistung hinausgehende Herstellergarantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Garantiezusagen, welche im Verhältnis zwischen Hersteller der Ware und dem Kunden gelten, sind nicht auf das Vertragsverhältnis zwischen STAHL und dem Kunden anzuwenden; STAHL haftet sohin nicht aufgrund der vom Hersteller übernommenen Garantien. Der Kunde hat STAHL über Garantievereinbarungen (z.B. Herstellergarantie) mit Dritten bereits bei Auftragserteilung zu informieren und diesbezügliche Unterlagen (z.B. Garantiekunde) an STAHL auszuhändigen.

9. STAHL weist ausdrücklich darauf hin, dass beschädigte Alufelgen (auch Herstellerempfehlung) ausgetauscht werden sollen. Sollte eine leistungspflichtige Versicherung den Auftrag zur Reparatur erteilen, so obliegt es dem Kunden, uns den Erneuerungsauftrag zu erteilen und er verpflichtet sich, die Mehrkosten zu tragen.

10. Für Konsumenten kommen die abweichenden zwingenden Bestimmungen des KSchG zur Anwendung. Bei Verbrauchergeschäften leistet STAHL für die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und für die eingebauten Teile Gewähr innerhalb der gesetzlichen Frist.

VIII. Haftung

1. STAHL übernimmt keine Haftung für Instandsetzungsarbeiten, Verlust oder Schäden am Reparaturgegenstand, mittelbare Schäden sowie aufgrund solcher Schäden eingetretener Folgeschäden, sofern er diese durch leichte oder schlichte grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat. Gegenüber Verbrauchern beschränkt sich dieser Haftungsausschluss auf leicht fahrlässig verschuldete Schäden. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht für Personenschäden. Im Rahmen der Verschuldenshaftung hat der Kunde den Beweis zu erbringen, dass STAHL den Schaden verschuldet hat.

2. Die Haftung von STAHL für verschuldete Schäden am Reparaturgegenstand ist der Höhe nach mit dem Wert des Reparaturgegenstandes gemäß der Eurotax-Händler Einkaufsbewertung begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

3. Soweit der Kunde als Unternehmer bei dem Gebrauch der von STAHL gelieferten Ware einen Schaden erleidet, sind damit verbundene Ansprüche gegen STAHL nach dem PHG ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, Waren, die für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher oder Personen, die nicht Unternehmer iSd PHG sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben. Der Kunde verzichtet im Vorhinein auf alle Regressrechte, die ihm gemäß § 12 PHG gegen STAHL oder ihre Lieferanten (Zulieferer) zustehen würden. Im Falle der Weitergabe von seitens STAHL veräußerten Produkten oder Teilen hiervon durch den Kunden ist dieser verpflichtet, diesen Verzicht vollinhaltlich an seine Abnehmer zu überbinden und zwar auch mit dieser Überbindungsverpflichtung als Verpflichtung aller weiteren Abnehmer. Diese Überbindungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der STAHL-Kunde

oder ein weiterer Abnehmer die Produkte zur Herstellung anderer Produkte verwendet und diese anderen Produkte in den Verkehr bringt. Die Überbindungsvereinbarungen sind so zu gestalten, dass STAHL und ihre Lieferanten (Zulieferer) daraus unmittelbar das Recht erwerben, im Falle einer Inanspruchnahme durch einen nach § 12 PHG Regressberechtigten diesem den Regressausschluss selbständig entgegenzuhalten.

4. Für im Fahrzeug befindliche Gegenstände, die nicht zum Betrieb des Fahrzeuges gehören, wird von STAHL nicht gehaftet, sofern der Kunde STAHL bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich auf das Vorhandensein von solchen Gegenständen hingewiesen hat. Wertgegenstände sind vom Kunden zwingend vor Übergabe des Reparaturgegenstandes an STAHL aus diesem zu entfernen.

5. Die Haftung für Schäden oder Beeinträchtigungen jedweder Art, welche ursächlich darauf zurückzuführen sind, dass nach einem von STAHL durchgeführten Radwechsel die Radmuttern oder Radschrauben nicht nach längstens 50 km Fahrstrecke vom Kunden nachgezogen wurden, ist zur Gänze ausgeschlossen.

IX. Datenschutz / Bonitätsprüfung

1. Im Zuge von Reparatur- oder Servicearbeiten erfolgt auf Grund des Einsatzes elektronischer Diagnosegeräte (Onboard-Diagnose, u.a.) die Speicherung sowie der Austausch individueller Kundendaten mit dem Hersteller und Dritten.

2. Der Kunden stimmt der Erfassung und automatisierten Verarbeitung seiner Daten ausdrücklich zu. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung sowie das Widerrufsrecht des Kunden verwiesen.

3. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

X. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl, sonstige Bestimmungen

1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet das am Sitz von STAHL sachlich zuständige Gericht, sofern der Kunde nicht ein Verbraucher ist und dieser an diesem Ort weder seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch seine Arbeitsstätte hat. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts.

2. Für die Rechtzeitigkeit schriftlicher Erklärungen ist die Absendung innerhalb der jeweiligen Frist ausreichend. Sie können wirksam nur an die im Vertrag jeweils angegebenen Adressen versandt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus welchem Grunde immer ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.